

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“  
(Voll- und Teilzeit; Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

Vor-Ort-Begutachtung	28.05.2015
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Stephanie Bohlen, Katholische Hochschule Freiburg Herr Prof. Dr. Wolfram Fischer, Universität Kassel Frau Marion Ramrath, Stadt Ratingen Herr Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel
Beschlussfassung	21.07.2015

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept</b> .....	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	18
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b> .....	<b>19</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	25
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext</b> .....	<b>29</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten</b> .....	<b>32</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>32</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang</b> .....	<b>33</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden</b> .....	<b>34</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	36
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	37
3.3.3	Studiengangskonzept .....	38
3.3.4	Studierbarkeit .....	41
3.3.5	Prüfungssystem .....	42
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	43
3.3.7	Ausstattung .....	43
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	46
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	47
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	48
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	49
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....	<b>50</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b> .....	<b>55</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert den Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtenden erstellen nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen von

der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 27.02.2015 in elektronischer und am 02.03.2015 in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht. Am 10.11.2014 haben die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag unterschrieben.

Am 13.04.2015 hat die AHPGS der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 24.04.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) sowie weitere Dokumente bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf erfolgte am 18.05.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen sowie den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	a. Prüfungsordnung für den BA „Soziale Arbeit“ im Voll- und im Teilzeitstudium (23.02.2015) b. Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 03	Diploma Supplement (Deutsche und Englische Version)
Anlage 04	Modulübersicht (Voll- und Teilzeit)
Anlage 05	Lehrverflechtungsmatrix des Profilschwerpunktes „Soziale Arbeit“
Anlage 06	Kurz-Lebensläufe der Lehrenden
Anlage 07	Leitbild der Fliedner Fachhochschule (Entwurf vom 14.06.2012)
Anlage 08	Gleichstellungs- und Diversity-Konzept (15.10.2011)
Anlage 09	Evaluationsordnung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (Stand: Februar 2015)

Anlage 10	Konzept „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ an der Flie- dner Fachhochschule Düsseldorf (16.07.2012)
Anlage 11	Kommunikations- und E-Learning-Plattform Moodle
Anlage 12	Konzept „Integrierende Forschungswerkstatt an der Flie- dner Fachhochschule“ ab dem Wintersemester 2015/2016 (13.06.2014)
Anlage 13	Informationsblatt „Anerkennung zuvor erbrachter Leistungen“
Anlage 14	a. Merkblatt „Anerkennung und Anrechnung“ im Bachelor- Studiengang „Soziale Arbeit“  b. Leitfaden zur Prüfung von Gleichwertigkeit in Verfahren der Aner- kennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompe- tenzen
Anlage 15	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe- Anerkennungsgesetz – SobAG) (Gesetzesentwurf der Landesregie- rung; 02.07.2014)
Anlage 16	Praktikumsvertrag (Stand: April 2013)
Anlage 17	Präsenzzeiten in den Studienmodellen Vollzeit und Teilzeit (Version vom 24.04.2015)
Anlage 18	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 19	Kriterien für die Anerkennung von Praxisstellen (vorgesehen als § 8 der Prüfungsordnung) (24.04.2015)
Anlage 20	a. Studienablaufplan Vollzeit (24.04.2015) b. Studienablaufplan Teilzeit (24.04.2015)
Anlage 21	Übersicht: Gemeinsam (in Voll- und in Teilzeit) studierbare Module (24.04.2015)
Anlage 22	Musterfragebogen Absolvierende ( <i>wird zur VOB vorgelegt</i> )

Anlage 23	Informationsblatt des Prüfungsamtes für Lehrende an der Fliedner Fachhochschule zum Thema „Äquivalenzleistung bei nicht ausreichend erbacher Anwesenheit“
-----------	---

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Fachbereich	-
Kooperationspartner	Keine
Studiengangtitel	Soziale Arbeit
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	a. Vollzeitstudium (6x 30 CP), b. Teilzeitstudium (berufsbegleitend; 6x 25 CP, 1x 30 CP)
Organisationsstruktur	a. Vollzeitstudium: jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag b. Teilzeitstudium: jeweils am Freitag, Samstag und Montag
Regelstudienzeit	a. Sechs Semester b. Sieben Semester
Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS)	a. 180 CP b. 180 CP
Stunden/CP	25/1
Workload	Gesamt: 4.500 Stunden Kontaktzeiten: 1.180 Stunden Selbststudium: 2.522 Stunden Praxiszeit: 0.798 Stunden

CP für die Abschlussarbeit	Modul Bachelor-Thesis 12 CP Modul Kolloquium: 3 CP Begleitveranstaltung, 5 CP mündliche Prüfung ( <i>siehe AOF 1[2]</i> )
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
erstmalige Akkreditierung	Ja
Zulassungszeitpunkt	Jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	Ab WS 2015/2016: 30 (Vollzeit: 20; Teilzeit: 10) ( <i>siehe AOF 2</i> ) AB WS 2017/2018: 60 (Vollzeit: 40; Teilzeit: 20)
Anzahl der bislang immatrikulierten Studierenden	Keine
Anzahl der bislang Absolvierenden	Keine
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ kann aufnehmen, wer die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010. Hinzu kommt ein erfolgreich absolviertes Auswahlgespräch, bei dem die Note der Hochschulzugangsberechtigung, einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements als Kriterien herangezogen werden ( <i>siehe Anlage 2, § 4</i> ).
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Anrechnung im Einzelfall prinzipiell möglich
Studiengebühren	350,- Euro pro Monat über drei Jahre bzw. sechs Semester (insgesamt 12.600,- Euro): Für das siebte Semester im Teilzeitstudium werden keine zusätzlichen Studiengebühren erhoben.

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird als ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium (6x 30 CP) sowie als ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegtes Teilzeitstudium (6x 25 CP, 1x 30 CP) angeboten. Die Vorlesungszeit in den Sommer- und Wintersemestern beträgt jeweils 16 Wochen. Sie wird im dritten und fünften Semester, in denen Praxisphasen in den Studienverlauf integriert sind, auf acht bzw. elf bis zwölf 12 Wochen verkürzt. Die Vorlesungszeiten in der Vollzeitvariante liegen auf den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, die Vorlesungszeiten in der Teilzeitvariante liegen auf den Wochentagen Freitag, Samstag und Montag. Daraus ergeben sich bezogen auf den die beiden Studienvarianten am Montag und am Freitag Möglichkeiten eines gemeinsamen Studiums, die auch genutzt werden (*siehe Anlage 21*).

In jeder Studienvariante werden insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 4.500 Stunden gliedert sich in 1.180 Stunden Präsenzstudium, 2.522 Stunden Selbstlernzeit sowie 798 Stunden Praxisphasen.

Für Studierende der Teilzeitvariante wird vor dem Hintergrund des studentischen Workloads eine Reduzierung der Normalarbeitszeit auf ca. 30% bis 50% empfohlen (*siehe Antrag 1.1.5*). In einer aktualisierten Prüfungsordnung (*sie wird im Verfahren der VOB vorgelegt*) ist der Hinweis auf die Reduzierung der Normalarbeitszeit im Teilzeitstudium in § 2 Absatz 3 im folgenden Wortlaut geregelt: „Um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des berufs begleitenden Studiums gerecht zu werden, ist eine Arbeitszeitreduktion im Teilzeitstudium auf bis zu 30 - 50% einer Vollzeittätigkeit geboten“. Bezüglich der Berechnung von Erwerbsarbeit und studentischem Workload im letzten Studiensemester hat die Fachhochschule ihre Berechnungsgrundlage noch einmal überdacht. Sie geht davon aus, dass für das letzte Semester 24 Arbeits- bzw. Studienwochen zur Verfügung stehen (bei 52 Arbeitswochen im Jahr abzüglich 4 Wochen Urlaub). Die 30 CP ergeben einen Workload im Studium von 750 Stunden verteilt auf 24 Wochen. Das wären 31 Stunden pro Woche für Studienzeiten. Wird eine halbe Stelle (VZ) von 19 Stunden pro Woche gleichzeitig wahrgenommen, kommen die Studierenden auf eine Belastung durch

Beruf und Studium von 50 Stunden in diesen 24 Wochen. Da diese Belastung als einmalig und vorübergehend anzusehen ist, hält die Fachhochschule sie für vertretbar.

Für die Bachelor-Arbeit (Modul 23) werden 12 CP vergeben. Das Modul 22 „Kolloquium“ beinhaltet die aktive Teilnahme (drei ECTS) an der Begleitveranstaltung zur Bachelor-Arbeit sowie weitere fünf ECTS, die im Rahmen der unbenoteten mündlichen Prüfung (Präsentation der These und anschließendes Fachgespräch) erworben werden (*siehe AOF 1[2]*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 3*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ soll erstmals im Wintersemester 2015/2016 angeboten werden. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Insgesamt stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Antragsteller rechnen damit, „dass sich in der ersten Kohorte eine Verteilung von 2/3 Vollzeitstudierenden und 1/3 Teilzeitstudierenden ergibt. Der Studiengang startet bei mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Teilzeitstudium und mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in beiden Studienvarianten (*siehe AOF 2*).

Die Fliedner Fachhochschule „möchte sich in Bezug auf eine zukünftige Durchführung der beiden Studienmodelle Vollzeit und Teilzeit Flexibilität erhalten. Zielgruppen sind sowohl Schulabsolventinnen und -absolventen als auch berufserfahrene Studierende. Im Umfeld der Fliedner Fachhochschule existieren andere Anbieter von Vollzeitstudiengängen der Sozialen Arbeit, die bisher eine Studienplatzbeschränkung bei Schulabsolventinnen und -absolventen praktizieren. Es gibt außerdem auch wenige Anbieter von Teilzeitstudienmöglichkeiten für das Grundlagenstudium der Sozialen Arbeit. Nachfrageverschiebungen sind in jede Richtung möglich und erwartbar“ (*ausführlich AOF 11*). Der Studiengang startet bei mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Teilzeitstudium und mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in beiden Studienvarianten (*siehe AOF 2*).

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 350,- Euro erhoben. Die Studiengebühren decken laut Antragsteller sämtliche Leistungen der Hochschule ab, die mit dem Studium zu tun haben. Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei rund 12.600,- Euro (*siehe dazu Antrag 1.1.10*).

Die Lehrveranstaltungen werden laut Antragsteller in deutscher Sprache durchgeführt.

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist so organisiert, dass er die im Sozialberufenerkennungsgesetz NRW genannten Kriterien für die Verleihung der staatlichen Anerkennung trifft (*siehe Anlage 15; ausführlich Kapitel 2.2.3*).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

„Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang `Soziale Arbeit´ ist ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz. Der berufsqualifizierende akademische Abschluss umfasst die Kompetenz zur Durchführung von typischen Aufgaben in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit“ (*Anlage 2a, § 2 Abs. 1 und 2*). Laut Antragsteller ist ein wichtiges Prinzip der Fliedner Fachhochschule „die Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitsbereiche, in denen Fachkräftebedarf im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen besteht. Da der Bachelor generalistisch ausgerichtet ist, zielt er auf eine breite und solide Grundlage von Kompetenzen und die Ausbildung einer ethisch begründeten professionellen Haltung. Damit ist eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung intendiert“ (*siehe Antrag 1.3.2*).

Der Referenzrahmen des Studiengangs „ist der Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit“, der sich seinerseits u.a. an den „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ anlehnt. Die detaillierten Bildungsziele im Bereich Wissen/Verstehen/Verständnis, im Bereich Beschreibung, Analyse, Bewertung, im Bereich Planung und Konzeption, im Bereich Recherche und Forschung, im Bereich Organisation, Durchführung und Evaluation sowie im Bereich der professionellen allgemeinen Fähigkeiten und Haltungen sind im Antrag ausführlich dargestellt (*siehe Antrag 1.3.3*).

Laut Antragsteller ist in der Sozialen Arbeit „in Zukunft von einem bleibenden Fachkräftebedarf und damit einer guten Arbeitsmarktsituation für die Absolventinnen und Absolventen auszugehen. Dieser prognostizierte Fachkräftebedarf basiert nicht nur auf einer Zunahme bei den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, sondern vor allem auf dem zukünftigen Ersatzbedarf aufgrund von Altersausstiegen. Zwar ist die Zahl der Absolventinnen und -absolventen eines Hochschulstudiums im Bereich der Sozialen Arbeit in den letzten Dekaden gestiegen und die Arbeitsstellen für Absolventinnen und -absolventen sind immer öfter befristet, es findet jedoch in den kommenden Jahren und danach ein signifikanter Altersausstieg von derzeit tätigen akademischen Fachkräften statt. So waren im Jahr 2012 36% der Erwerbstätigen mit dem Hochschulabschluss Soziale Arbeit älter als 50 Jahre. Jährlich würden damit in den kommenden Jahren ca. 7.000 Fachkräfte mit akademischer Qualifikation aus dem Beruf ausscheiden“ (*Antrag 1.4.2*).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 23 Module angeboten. Alle Module des Studiengangs sind studien-gangspezifische Module (*siehe Antrag 1.2.2*). Alle Module sind Pflichtmodule (eine Ausnahme ist das Wahlpflichtmodul 19, das in drei Varianten angeboten wird. Es korrespondiert mit der zweiten Praxisphase; *das Modulhandbuch wird laut Antragsteller diesbezüglich entsprechend überarbeitet*) In der Vollzeitvariante werden pro Semester 30 CP vergeben. In der Teilzeitvariante werden in den ersten sechs Semestern jeweils insgesamt 25 CP vergeben. Im siebten Semester sind 30 CP vorgesehen (*siehe dazu AOF 1[3]*). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Module haben einen Umfang von Minimum 5 CP bis Maximum 12 CP (Ausnahme Modul 12: Praxisphase mit 18 CP) (*siehe Antrag 1.2.1 und Anlage 2a: Anhang*). Die Mobilität der Studierenden ist durch die Form des modularen Aufbaus des Studiengangs gesichert, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (*siehe Antrag 1.2.9*).

Der sechs Semester umfassende Vollzeit-Studiengang gliedert sich in sechs Schwerpunktbereiche, denen jeweils bestimmte Module zugeordnet werden. Die Schwerpunkte sind auf die einzelnen Semester verteilt. Im Teilzeitstudium wird das 6. Semester als sogenanntes „Flexisemester“ eingeführt, um spezifische Module, die aus den ersten 5 Semestern ausgegliedert wurden, nachzu-

holen. Prüfungsleistungen werden entsprechend verlagert (*siehe dazu Anlage 2a: § 6 und Antrag 1.2.1 sowie 1.3.4; siehe auch Anlage 20a und 20b*). Folgende Schwerpunktbereiche werden unterschieden:

1. Basisstudium I: Dieser Schwerpunkt gibt laut Antragsteller (*siehe AOF 3*) „einen Überblick über und einen Einstieg in die wichtigsten Kernthemen der Sozialen Arbeit, sowohl was die Theorie und Professionsgeschichte als auch was die Handlungskonzepte des Berufsfeldes betrifft (vier Module, zusammen 30 CP).
2. Basisstudium II: In diesem Schwerpunkt werden „sozialpolitische, rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Rahmungen der Sozialen Arbeit erläutert. In beiden Semestern werden außerdem weitere Bezugswissenschaften wie die Soziologie, die Erziehungswissenschaften und die Psychologie in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit herangezogen“ (fünf Module, zusammen 30 CP).
3. Methoden und Handlungsfelder I: Dieser Schwerpunkt „fokussiert die Fallarbeit mit einzelnen Klienten“ (drei Module, zusammen 30 CP).
4. Methoden und Handlungsfelder II: In diesem Schwerpunkt „erfolgt eine Erweiterung des Methodenrepertoires unter Berücksichtigung der Gruppen- und Vernetzungsperspektive im Sozialraum. Außerdem wird in Forschungsmethoden eingeführt (vier Module, zusammen 30 CP).
5. Methoden und Handlungsfelder III: Dieser Schwerpunkt „stellt dann noch einmal die Meso-Ebene der Organisation und der Konzeptentwicklung für Organisationen und Projekte in den Mittelpunkt“ (vier Module, zusammen 30 CP).
6. Abschlussstudium (drei Module, zusammen 30 CP).

Folgende Module werden angeboten:

<b>Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem. VZ/TZ</b>	<b>CP</b>
1	Geschichte, Theorie und Professionsentwicklung der Sozialen Arbeit	1/1	12
2	Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	1/1	8
3	Kommunikation und Teamarbeit	1/6	5
4	Bildung, Erziehung, Sozialisation	1/1	5
5	Gesellschaftstheoretische Fundierung der Sozialen	2/2	5

	Arbeit		
6	Psychologie und Lebensalter	2/6	5
7	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	2/2	10
8	Verwaltungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2/2	5
9	Sozialpolitik und Sozialökonomie	2/2	5
10	Methoden der Sozialen Arbeit I: Case-Management und Hilfeplanung	3/3	7
11	Menschenbilder und ethisches Handeln	3/6	5
12	Praxisphase – Exemplarisches Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	3/3	18
13	Methoden qualitativer und quantitativer Forschung	4/4	10
14	Methoden der Sozialen Arbeit II: Sozialraumorientierung, soziale Gruppenarbeit (inkl. Praxisprojekt und Begleitung)	4/4	8
15	Beratung und Begleitung	4/4	7
16	Europäische und internationale Entwicklungen (inkl. Exkursion)	4/6	5
17	Diversität der Adressaten	5/6	5
18	Organisationen der Sozialen Arbeit	5/5	5
19	Handlungsfelder und Lebenslagen (Wahlpflichtmodule; <i>im Modulhandbuch noch nicht ausgewiesen</i> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>b. Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit</li> <li>c. Migration und Flucht</li> </ul>	5/5	8
20	Praxisphase: Projekte und Konzepte begleiten	5/5	12
21	Professionelle Identität	6/7	10
22	Kolloquium	6/7	8
23	Bachelorarbeit	6/7	12
	<b>Gesamt</b>		<b>180</b>
	VZ = Vollzeitstudium; TZ = Teilzeitstudium CP fett = „Flexisemester“ = 6. Semester im TZ		

Ein Studienverlaufsplan für die Vollzeit- und Teilzeitvariante (in verknüpften und in getrennten Übersichten) ist dem Antrag beigelegt (*siehe AOF 1 [1], Anlage 4 und Anlage 20*). Die gemeinsam studierbaren Module sind in einer weiteren Übersicht dargestellt (*siehe Anlage 21*).

Die Formen der Lehrveranstaltung sind in § 7 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2a*). Die im Studiengang verwendeten didaktischen Konzepte und Lehrmethoden sind im Modulhandbuch ausgewiesen (*siehe Anlage 1*). Insgesamt sind im Studiengang neun studienbegleitende Modulprüfungen (Einzelleistungen benotet; inkl. Bachelorarbeit), drei unbenotete Prüfungsleistungen sowie elf Leistungsnachweise in Form der „aktiven Teilnahme“ zu erbringen (*siehe Antrag 1.2.1, S. 7 sowie Anlage 1*). Das Abschlussmodul umfasst die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP und ein Modul „Kolloquium“ im Umfang von 8 CP (*siehe Anlage 1*). Das Modul Kolloquium beinhaltet laut Antragsteller „die aktive Teilnahme (3 ECTS) an der Begleitveranstaltung zur Bachelorthesis sowie weitere (5 ECTS), die im Rahmen der unbenoteten mündlichen Prüfung (Präsentation der These und anschließendes Fachgespräch) erworben werden“ (*siehe AOF 1 [2]*). Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist u.a. in der im Antrag unter 1.2.1 dargestellten Tabelle zu entnehmen (*siehe Antrag A1.2.1*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2a, § 19 Abs. 2*). Die Gesamtnote wird nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10 %, B die nächsten 25 %, C die nächsten 30 %, D die nächsten 25 %, E die nächsten 10 % (*siehe Anlage 2a, § 25 Abs. 3*). Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript (*siehe Anlage 3*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 2b*).

Der Teilzeitstudiengang ist berufsbegleitend organisiert (*siehe dazu Kapitel 2.3.3*).

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist des Weiteren so organisiert, dass er die im Sozialberufeserkenntnisgesetz NRW genannten Kriterien für

die Verleihung der staatlichen Anerkennung trifft (*siehe Anlage 15*). Damit sind mindestens 100 Tage in der Praxis der Sozialen Arbeit festgelegt, die sowohl in der Praxis von einer Fachkraft als auch durch hochschulische Lehre begleitet werden. Die Praxisphasen teilen sich laut Antragsteller in zwei Praktikumsphasen (Modul 12 – 434 Stunden; Modul 20 – 284 Stunden) und eine Projektphase (Modul 14) von 80 Stunden auf. Hinzu kommen begleitende Lehrveranstaltungen. „Zeiten der beruflichen Tätigkeit können bei berufstätigen Personen im Teilzeitstudium hochschulisch begleitet und im Sinne der geforderten Praxiszeiten anerkannt werden, sofern die berufliche Tätigkeit einschlägig im Sinne der Anforderung des Praxismoduls ist. Hierzu schließen die Studierenden eine Praxisvereinbarung mit der Praxisstelle, die durch die Fliedner Fachhochschule genehmigt wird (*siehe Antrag 1.2.6*).

Die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen ergeben sich laut Antragsteller „aus den Praxisverträgen (*siehe Anlage 16*) und dem Leitfaden für die Kriterien der Eignung (*siehe Anlage 19; wird laut Antragsteller als § 8 in die Prüfungsordnung aufgenommen*). Bei der individuellen Akquise der Praktikumsstellen unterstützt die Fliedner Fachhochschule die Studierenden durch die für die Praxismodule verantwortlichen Lehrenden. Die Fliedner Fachhochschule geht davon aus, dass berufstätige Studierende, die nicht in einschlägigen Arbeitsfeldern im Sinne des Studiengangs tätig sind, ihre Praxiszeiten in individueller Verantwortung `betriebsextern` erfüllen müssen. Eine maximal zweimalige Teilung der jeweiligen Praxiszeiten und Verteilung des Workloads der Praxisphasen über die vorlesungsfreien Zeiten ist möglich“ (*siehe AOF 5*).

Der Aufbau von Forschung ist laut Antragsteller „über koordinierte Planung bereits strukturell verankert. Auf der Ebene des Verbandes der privaten Hochschulen (VPH) wird eine Vernetzung von Forschungsinitiativen mit entwickelt. Die Akquisetätigkeiten von Drittmitteln werden sukzessive erweitert. Das Prinzip des forschenden Lernens ist im Konzept der integrierenden Forschungswerkstatt an der Fliedner Fachhochschule verankert“ (*siehe Anlage 12*). „Der Aufbau der Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit richtet sich nach den mitgebrachten Forschungsschwerpunkten der berufenen Professorinnen und Professoren für die Soziale Arbeit und den definierten Forschungsschwerpunkten der Fliedner Fachhochschule“ (*siehe AOF 6; Angaben dazu, welche Forschungsschwerpunkte definiert wurden, liegen nicht vor*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut bzw. umfassen Angaben zu folgenden Punkten: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortlicher, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modultart, ECTS, Arbeitsbelastung gesamt, Kontakt- und Selbststudium, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, (Grundlagen-) Literatur (*siehe Anlage 1*).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (in Vollzeit und in Teilzeit) an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vom 23.02.2015 hat Zugang zum Studium, „wer gemäß § 49 HG die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium an der Fliedner Fachhochschule haben auch beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010“ (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 1*). Hinzu kommt ein erfolgreich absolviertes Auswahlgespräch, bei dem die Note der Hochschulzugangsberechtigung, einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements als Kriterien herangezogen werden.

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 4*).

Über die Zulassung zum Studium an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf entscheidet grundsätzlich der Rektor bzw. die Rektorin. Über die Zulassung behinderter Bewerber bzw. Bewerberinnen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der / des Behindertenbeauftragten im Wege der Einzelfallentscheidung (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 6*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden sich in § 10 der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2a, § 10*).

Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworben wurden, sind in Orientierung an der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung in § 20 verankert (*siehe Anlage 2a, § 20*).

Im Vollzeit- und Teilzeitstudium findet ggf. eine Anrechnung in Form einer Einzelfallprüfung statt. Näheres dazu regelt das Verfahren zur Anerkennung von Leistungen an der Fliegener Fachhochschule. (*siehe dazu Antrag 1.5.4 und die Anlagen 13 und 14*).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungs Voraussetzungen eines Professors bzw. einer Professorin erbracht werden. Entsprechend werden 49% der Lehre ggf. von Lehrbeauftragten erbracht, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.1*). Bei der Ausschreibung und Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten (§ 36-38). Laut Antragsteller macht das zuständige Landesministerium der Fachhochschule gegenüber Vorgaben im Bereich der Personalaufwuchsplanung, üblicherweise nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens für ein neues Studienangebot. Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf wird den Studiengang bei positivem Akkreditierungsabschluss dem Landesministerium zur Genehmigung vorlegen.

Laut Antragsteller wird der neue Profilbereich „Soziale Arbeit“ (er umfasst den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit mit zusammen 30 Studienplätzen pro Wintersemester [ab dem WS 2017/2018: 60 Studienplätze] und den bereits akkreditierten konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ mit ebenfalls 30 Studienplätzen pro Wintersemester) ab dem Wintersemester 2015/2016 (Studienstart in beiden Studiengängen) mit mehreren neuen Professuren ausgestattet. Zur Verfügung stehen bzw. besetzt werden folgende Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeiter (*siehe Anlage 5: Lehrverflechtungsmatrix*):

- Professur „Bildung und Erziehung“ (steht zur Verfügung) (Gesamt: 14 SWS; i.d.R. 3-5 SWS pro Semester im MA, 3 SWS pro Semester im BA)
- Professur „Intensivpädagogik“ (steht zur Verfügung) (Gesamt: 18 SWS; i.d.R. 3-5 SWS pro Semester im MA)
- Promovierte wiss. Mitarbeiterin „Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen“ (steht zur Verfügung) (Gesamt: 9 SWS; i.d.R. 3 SWS pro Semester im MA, 3 SWS pro Semester im BA)
- Stiftungsprofessur „Ethik“ (ausgeschrieben) (Gesamt: 9 SWS; i.d.R. 3-6 SWS pro Semester im BA)
- Professur „Soziale Arbeit – Kinder und Jugendhilfe“ (ausgeschrieben) (Gesamt: 18 SWS; i.d.R. 3-5 SWS pro Semester im MA, 4-5 SWS pro Semester im BA)
- Professur „Soziale Arbeit – Theorie und Methoden (ist geplant) (Gesamt: 18 SWS; i.d.R. 3-5 SWS pro Semester im MA, 2-6 SWS pro Semester im BA)
- Professur „Soziale Arbeit – Sozialverwaltung und quantitative Methoden“ (ist geplant) (Gesamt: 18 SWS; i.d.R. 3-5 SWS pro Semester im MA, 1-5 SWS pro Semester im BA)
- Professur „Soziale Arbeit – Psychologie und Lebensalter, qualitative Forschung“ (ist geplant) (Gesamt: 18 SWS; i.d.R. 5 SWS pro Semester im MA, 1-5 SWS pro Semester im BA)

Der professorale Aufwuchs bezogen auf den Bachelor-Studiengang ist wie folgt geplant: Die Besetzung der ersten Professur zum 01.10.2015 (0,5-Stelle) hat das Lehrprofil „Soziale Arbeit – Theorien und Methoden“. Die darauf folgenden Besetzungen werden die Schwerpunkte „Sozialverwaltung und quantitativen Methoden“ und „Psychologie und Lebensalter, qualitative Methoden“ realisieren. Der Aufbau ist wie folgt geplant: WS 2015/2016: 0,5 VZ, WS 2016/2017: 1,0 VZ, WS 2017/2018: 2,0 VZ, WS 2018/2019 (Endstufe Ausbau): 3,0 VZ (*zur Aufwuchsplanung siehe Antrag 2.1.1, Tabelle 4*).

Im konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (30 Studienplätze pro Wintersemester) wird (gemäß dem damaligen Akkreditierungsantrag) zum WS 2015/2016 eine erste „Professur für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ im Umfang einer 0,5 VZ besetzt. Ab dem Wintersemester 2016/2017 soll diese Stelle auf 1,0

VZ erhöht werden. Ab dem WS 2017/2018 soll eine weitere halbe Professur „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Sozialadministration (Management im Sozialwesen)“ hinzukommen.

Die Aufwuchsplanung des professoralen Personals für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit einer Auslastung von 60 Studierenden und den konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ mit 30 Studierenden ist in den Antworten auf die offenen Fragen dargestellt (*siehe AOF 12*).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung existiert noch keine vollständige namentliche Liste aller Professoren und Professorinnen, die in den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ involviert sein werden. Der Gesamtumfang der Lehre beträgt 126 SWS (MA: insgesamt 98 SWS) (*siehe Antrag S. 17ff.*).

Eine Tabelle (*siehe Antrag S. 17ff.*) gibt detaillierte (modulbezogene) Auskunft über das Verhältnis der professoralen Lehre zur nichtprofessoralen Lehre bezogen auf den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (bei einer 3,0 VZ Besetzung des Studiengangs) unter Berücksichtigung aller Notwendigkeiten für Teilzeit- und Vollzeitstudierende (einige Module sind doppelt aufgeführt, das sie an Samstagen oder in Wochenendblöcken im Teilzeitmodell angeboten werden): in den Wintersemestern liegt der Anteil professoraler Lehre bei 87%, in den Sommersemestern liegt der Anteil professoraler Lehre bei 73%.

Die Lehrverflechtungsmatrix (*siehe Anlage 5*) gibt Auskunft darüber, welche Lehrgebiete zu vertreten sind (und zum Teil: wer sie vertritt). Der Kurzlebenslauf der bereits an der Fachhochschule tätigen bzw. demnächst hauptamtlich Lehrenden, die in den Studiengang involviert sind, liegt vor (*Anlage 6a-d*).

Im ersten Jahr der Durchführung des Studiengangs wird das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden laut Antragsteller bei 1:60 (0,5 VZ-Stelle bei 30 Studierenden) angesetzt. Im zweiten Jahr der Durchführung wird mit weiteren 30 Neueinschreibungen gerechnet, zugleich wird im zweiten Jahr die 0,5 VZ-Stelle auf 1,0 VB erhöht. Die Betreuungsrelation liegt somit auch im zweiten Jahr bei 1:60. Im dritten Jahr wird der Studiengang mit 1,5 VB Stellen arbeiten. Das Verhältnis von Professoren bzw. Professorinnen und

Studierenden pendelt sich ab dem dritten Jahr dauerhaft bei 1:60 ein, so die Antragsteller (*siehe Antrag B1.2*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*). Laut Antragsteller kann bezogen auf die Entwicklung der Fachhochschule festgestellt werden, dass der Schwerpunkt der Aufbauarbeit bislang auf der Studiengang- und der Organisationsentwicklung an der Fachhochschule lag und liegt. Die Zunahme und die Integration des neuen akademischen Lehrpersonals in die laufenden Prozesse der Fachhochschule wird von Seiten der Fachhochschule insofern als eine Herausforderung betrachtet, als im Bereich der professoralen Besetzungen oft disziplinübergreifende anwendungsorientierte Spezialkompetenzen gefragt sind und im Prozess der Akademisierung vormalig beruflicher Bildungsgänge (Pflege, Rettungsdienst, Medizinassistenz) berufungsfähiger Nachwuchs selten ist, so dass qualifizierte Bewerber im Promotionsverfahren als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fliedner Fachhochschule noch zu fördern sind.

„Es können drei Dimensionen genannt werden, die derzeit an der Fliedner Fachhochschule in Bezug auf die Personalentwicklung relevant sind: 1. Die erfolgreiche Personalgewinnung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen über die Umsetzung standardisierter Berufungs- und Bewerbungsverfahren. 2. Die Begleitung von Qualifizierungsprozessen berufener Professorinnen und Professorinnen durch Mentorenschaft und Beratung bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region. Dies schließt auch die Begutachtung pädagogischer Eignung nach Maßgabe des Wissenschaftsministeriums NRW mit ein. 3. Ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen zur Tätigkeit in neuen Aufgabenfeldern (z.B. Qualitätsmanagement an Hochschulen)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.3*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 18*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist im Wintersemester 2012/2013 in ein barrierefrei zugängliches neues Gebäude umgezogen. In diesem Gebäude stehen auf einer Gesamtfläche von über 2.600 m<sup>2</sup> u.a. folgende Räumlichkei-

ten zur Verfügung: zwei Hörsäle für je 80 Personen (sie können mittels Trennwandsystemen auch als vier Räume für je 40 Personen genutzt werden), zwei Hörsäle für je 50 Personen, fünf Seminarräume für je 25-30 Personen, zwei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen sowie zwei Kleingruppenräume für je 6 Personen. Darüber hinaus wurden für die Studierenden ein „Raum der Stille“ und ein Aufenthaltsraum in Form eines Studierendencafés eingerichtet. Im Frühjahr 2015 bezieht die Fliedner Fachhochschule eine weitere Etage des Gebäudes, wodurch ein Hörsaal für 50 Personen, zwei Seminarräume für je 25 bis 30 Personen und drei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen nutzbar werden, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.1*). „Die 3. Etage des Gebäudes ist im Neubau bezogen im Altbauteil nur in kleinem Umfang bezogen worden (2 Büros und 3 Seminarräume). Eine Berechnung des Raumbedarfs geht jedoch davon aus, dass die Räumlichkeiten auch ohne Nutzung der zusätzlichen Seminarräume im kommenden Wintersemester und Sommersemester in ausreichendem Maß vorhanden sind. Die Etage wird im darauf folgenden Jahr komplett übernommen“, so die Antragsteller.

Studierendenbüro, Prüfungs- und Praktikumsbüro sind in eigenen Räumen untergebracht. Alle festangestellten Professorinnen und Professoren verfügen über ein je eigenes Büro. Auch für den wissenschaftlichen Mittelbau werden Räume vorgehalten. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich. Für gemeinsame Termine wurde ein Besprechungsraum eingerichtet (*siehe Antrag 2.3.1*).

Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-Nutzung sichergestellt. Per WLAN besteht Zugriff auf das Internet und auch auf die Lernplattform „Moodle“. Laut Antragsteller steht die E-Learning-Plattform „Moodle“ den Studierenden der Fliedner Fachhochschule seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung. Für den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang erfolgt die Ausgestaltung der Lernplattform ab Studienbeginn im Wintersemester 2015/2016. Die Ausgestaltung der Lernumgebungen für einzelne Veranstaltungen obliegt den Lehrenden der Module. Die Lehrenden werden in den Umgang mit Moodle eingewiesen und bei der Entwicklung der Inhalte unterstützt, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.5 sowie AOF 4*). Alle Hörsäle und Seminarräume sind bzw. werden mit Beamer und Laptop ausgestattet. Sie verfügen zudem über eine Tafel bzw. ein Whiteboard, Moderationswagen, Flipchart und Moderationswände. Auch Videokameras, Interview-

sets und Boxenanlagen stehen den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Neben den mitnutzbaren Bibliothekseinrichtungen der Kaiserswerther Diakonie, bestehend aus der Bibliothek der Fliedner Kulturstiftung mit einem Bestand von ca. 20.000 Büchern zu den Themengebieten Krankenpflege, Erziehung und Theologie, den Buchbeständen des Berufskollegs (ca. 100 Fachbücher) sowie der Schulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege (ca. 2.400 Fachbücher), steht der Fachhochschule seit dem Herbst 2013 im neuen Gebäude eine eigene Bibliothek zur Verfügung, die durch eine von Hilfskräften unterstützte Bibliothekarin betreut wird (*siehe Antrag 2.3.2*). Der seit dem Wintersemester 2014/2015 mittels einer Bibliothekssoftware zu verwaltende Buchbestand dieser Bibliothek wird seit Beginn des Studienbetriebs im Oktober 2011 stetig ausgebaut, so die Antragsteller. „Es stehen derzeit rund 1.000 Fachtitel in Handapparaten und zur Ausleihe zur Verfügung“. Neben den Ausstattungskosten für die Bibliothekseinrichtung sind jährliche Finanzmittel in Höhe von insgesamt 17.500 Euro für Neuanschaffungen von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung von 29 Print- und 11 Online-Fachzeitschriften sowie für acht Zugänge zu Datenbanken eingeplant. Diese Angaben beziehen sich auf die acht laufenden und die vier in den kommenden beiden Jahren startenden Studiengänge der Fachhochschule (*siehe Antrag 2.3.2*).

Für den Neuaufbau des Profilbereichs „Soziale Arbeit“ stehen für die Masterstudiengänge „Intensivpädagogik“ und „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ folgende Ressourcen zur Verfügung: Das Budget für Neuanschaffungen von Zeitschriften, Monographien und anderen Bänden zur Sozialen Arbeit beträgt im Jahr 2015 ca. 7000,- Euro. „Hinzu kommen weitere 3000,- Euro für den generalistischen Bachelorbereich“, so die Antragsteller. Ab dem Wintersemester 2014/2015 wird der Bestand der Pflegebibliothek des kooperierenden Florence-Nightingale Krankenhauses in die Fachhochschulbibliothek übernommen. Die Studierenden haben danach auf weitere 1.000 Medieneinheiten, 15 Fachzeitschriften und diverse Volltext-Datenbanken Zugriff, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.2*).

Der Buchbestand in Bereich der Sozialen Arbeit befindet sich im Aufbau. Derzeit stehen den Studierenden ca. 250 Bücher und acht Zeitschriften zur Verfügung. Die weiteren zum Erwerb „relevanten Zeitschriften werden von den

noch zu berufenden Lehrenden im Studiengang bestimmt. Datenbanken der Sozialen Arbeit mit Literaturrecherchemöglichkeiten und Informationen zum Berufsfeld sind zum Teil im Netz zugänglich: Deutsches Zentralinstitut für Soziale Fragen DZI SoLit, Gesis – Sowiport: Das Portal für die Sozialwissenschaften, FIS Bildung Fachinformationsportal Pädagogik, Info Sozial – Die soziale Seite des Netzes, Socialnet – Das Netz für die Sozialwirtschaft“ (*siehe dazu AOF 13*).

Die Bibliothek der Fachhochschule ist ab dem Wintersemester 2014/2015 wie folgt geöffnet: Montag von 09:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag von 08:30 bis 19:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 bis 15:00 Uhr, Freitag von 09:30 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 12:00 bis 15:00 Uhr (i.d.R. an zwei Samstagen pro Monat in den Präsenzzeiten) (*siehe AOF 13*).

Den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf steht ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung der Bibliothek ist für alle Studierenden staatlich anerkannter Hochschulen des Landes möglich. Die Studierenden der Fliedner Fachhochschule können alle Angebote der Bibliothek vor Ort nutzen, einschließlich der Buchung von Gruppenräumen für die Arbeit in Kleingruppen. Eine Einschränkung besteht jedoch für die Online-Nutzung der Bibliothek von zu Hause aus, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.2*).

In der Bibliothek stehen zehn PC-Arbeitsplätze und zwölf Arbeitsplätze für Notebooks bzw. als Leseplätze bereit. Darüber hinaus können den Studierenden Leih-Laptops zur Verfügung gestellt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

Laut Antragsteller finanziert sich die private Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hauptsächlich aus Studienbeiträgen. Die Studiengebühren liegen in allen Bachelor- und Master-Studiengängen bei 350,- Euro pro Monat (*siehe dazu Antrag 2.3.4 und Kapitel 2.4 des Sachstandberichts: Institutioneller Kontext*).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Orientiert am Leitbild (*siehe Anlage 7*) entwickelt die Fliedner Fachhochschule derzeit ein Qualitätsmanagementsystem. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ implementiert, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung Qualitätsmanagement, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professorenenschaft bestehen, sowie – themenbezogen – einem weite-

ren beratenden Mitglied. Die Arbeitsstruktur der Arbeitsgruppe sieht regelmäßige Klausurtagungen vor, die neben aktuellen Fragen vorrangig Vorlagen für die Prozessbeschreibung erarbeiten zur Freigabe durch den Lenkungsausschuss (Rektorat/Geschäftsführung) (*siehe dazu Antrag 1.6.1*). Seit dem 01.01.2015 ist eine Mitarbeiterin im Umfang von 40 Prozent der Normalarbeitszeit für das Qualitätsmanagement und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.6.1*).

Das sich im Aufbau befindende Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) mit Stand vom 16.07.2012 (*siehe Anlage 10*) orientiert sich laut Antragsteller im Rahmen der Prozesslandschaft an folgenden Prozessen: „Führungsprozesse“ (z.B. Qualitätspolitik und Qualitätsziele, Personalplanung und Personalentwicklung, Finanzmanagement, Bereitstellen von Ressourcen, interne und externe Kommunikation), „Leistungsprozesse innerhalb der Lehre und der Forschung“ (z.B. Aufnahmeprozesse und Studienbeginn, Lehrveranstaltungen, Praktika, Prüfungen, Studienabschluss) und „Unterstützungsprozesse“ (z.B. zentrale Verwaltung und Studierendenverwaltung, Buchhaltung, Beschaffung, Infrastruktur, Facility Management) (*siehe dazu Antrag 1.6.1*). Das QM-Handbuch wird derzeit von der dafür verantwortlichen Qualitätsmanagementbeauftragten in Kooperation mit einer Arbeitsgruppe der Fliedner Fachhochschule entwickelt und laut Antragsteller „bis 09/2015 fertiggestellt. Die Verzögerung der Entwicklung des QM-Handbuchs ist der Tatsache zu schulden, dass die zuvor zuständige Person in der Aufbauphase zu viele unterschiedliche Funktionen und Aufgaben (Marketing, Beratung, Evaluation, QM) wahrnahm und Prioritäten anders gesetzt wurden“ (*siehe Antrag 1.6.1 und AOF 8*).

Die Fliedner Fachhochschule verfügt über eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 9*), in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Die Evaluationsordnung ist am 15.03.2015 in Kraft getreten. Zur „internen Evaluation“ gehören Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation nach Modulabschluss, die Evaluation der Praxissemester und der Praktika sowie die Evaluation der Prüfungen. Die Evaluation erfolgt regelmäßig nach einem festgelegten Turnus und systematisch anhand standardisierter Instrumente und Verfahren. Nach Beendigung des Studiums erfolgt eine Studienabschlussbefragung. Die Fliedner Fachhochschule führt zudem regelmäßig Absolventenverbleibstudien durch, die eine rückblickende Bewertung des Studiums aus Absolventensicht ermöglichen und die berufliche Situation der Absolventen erfassen. Die Befragung

kann sowohl durch Fragebögen als auch durch andere Verfahren erfolgen (*siehe Anlage 9, § 4*). Die Evaluationsordnung wird im Hinblick auf die „Aufnahme der Workloaderhebungen und der Alumnibefragungen überarbeitet werden“. Sie wird danach dem Senat zu Verabschiedung vorgelegt und nachgereicht, so die Antragsteller.

Erste Evaluationen hat die Fachhochschule im Wintersemester 2011 durchgeführt. Sie wurden in den folgenden Wintersemestern regelmäßig wiederholt. Die Evaluation fokussiert alle Studierenden mit folgenden Schwerpunkten: Lehre, Studium, Beratung, Verwaltungsprozesse, Rahmenbedingungen, Studienmotivation und Gesamtzufriedenheit. Die Lehrevaluation wird i.d.R. in den Sommersemestern durchgeführt (*siehe dazu Antrag 1.6.3*).

Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation betreffen auch den zu akkreditierenden Studiengang. Sie sind zudem in das zuvor skizzierte hochschulübergreifende Qualitätssicherungskonzept eingebunden, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.6.2*). Absolventenbefragungen bzw. Verbleibstudien werden an der Fliedner Fachhochschule in Zukunft „ein Jahr nach der Exmatrikulation der Absolventen/-innen durchgeführt. Sie sind dazu gedacht Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege der Absolventen/-innen zu geben. Daher erscheint es sinnvoll, die Absolventinnen erst nach einer einjährigen (Wieder-)Einmündung in die berufliche Praxis im Blick auf ihre jetzige Verortung in der Praxis und im Rückblick auf das Studium zu befragen“, so die Antragsteller. Derzeit haben 65 Studierende die Fachhochschule absolviert. Sobald eine Kennzahl von ca. 100 Absolventen/-innen erreicht ist – absehbar nach dem kommenden Wintersemester - wird die erste Absolventenbefragung erfolgen. Ein Muster-Befragungsbogen wird zur Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt werden (*siehe AOF 9*). In den Lehrevaluationen der Winter- und Sommersemester wird nach einer subjektiven Einschätzung der Studierenden zur Angemessenheit des Aufwands für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes in Bezug auf einzelne Lehrveranstaltungen gefragt (Workload-Erhebung). Außerdem gibt es eine Frage zur subjektiven Einschätzung der eigenen Leistung des Aufwandes. „Da diese Einschätzungen bisher keine Stundenaufwandswerte beinhalteten, wird es ab dem Sommersemester hier weitere Fragen zur Einschätzung des tatsächlichen Aufwandes pro Modul und pro Woche im Semester geben“, so die Antragsteller (*siehe AOF 10*).

In der Variante Teilzeitstudium (sieben Semester für 180 CP: 6x25 CP und 1x30 CP pro Semester) ist aus Sicht der Fachhochschule mit einer Berufstätigkeit in Teilzeit im Umfang von 30-50% einer Vollzeittätigkeit zu vereinbaren. Sowohl in den Informationsmaterialien als auch in der Prüfungsordnung finden sich laut Antragsteller entsprechende Hinweise (*siehe dazu Antrag 1.6.5 und Anlage 2a, § 2 Abs. 3 und AOF 1 [3]*). Laut Antragsteller gestalten die Studierenden ihre Absprachen über die Arbeitszeiten mit ihren Arbeitgebern individuell. Die Toleranzgrenze für Fehlzeiten liegt bei 30% bezogen auf das Kontaktstudium. Nach persönlicher Absprache mit den Lehrenden kann eine Ausweichprüfung in Ausnahmefällen Fehlzeiten im Kontaktstudium kompensieren. Dies wird durch ein mitgeltendes Dokument zur Sicherung der Qualität in der Lehre in einem Arbeitsvorgang des Qualitätsmanagements geregelt (*siehe Antrag 1.6.5*). Das „Informationsblatt des Prüfungsamtes für Lehrende an der Fliedner Fachhochschule zum Thema Äquivalenzleistung bei nicht ausreichend erbachter Anwesenheit“ liegt vor (*siehe Anlage 23*).

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf werden sowohl über das Internet als auch über einen studiengangspezifischen Flyer veröffentlicht. Alle Studierenden erhalten die Prüfungsordnung, in der die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung definiert sind (*siehe Antrag 1.6.7*). Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vorhanden. Die spezielle Fachstudienberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden in wöchentlichen Sprechstunden. Neben den persönlichen Gesprächen soll die Beratung in Einzelfragen auch per E-Mail oder über das Internet bzw. die Lernplattform durchgeführt werden. Die Fachstudienberatung wird laut Antragsteller ergänzt durch ein Coaching-Angebot. Dieses Coaching ist ein auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmter Begleitungsprozess der Studierenden und bietet daher als Einzel-Coaching Unterstützung zu unterschiedlichen Themen (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat sich in ihrem Gleichstellungs- und Diversity-Konzept (*siehe Anlage 8*) dazu verpflichtet, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte tragen Sorge für die Berücksichtigung dieses Konzeptes auch in Studienangelegenheiten. Für Studierende und Beschäftigte mit Behin-

derungen bietet die Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf Unterstützung durch den Behindertenbeauftragten. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt in den Studiengängen eine Repräsentanz von 45% bis zu 55% beider Geschlechter an. Wird dieses paritätische Verhältnis wesentlich über- bzw. unterschritten, werden aktive Maßnahmen zur Gewinnung des unterrepräsentierten Geschlechts in einzelnen Bereichen getroffen (*zu diesen und weiteren Ausführungen siehe Antrag 1.6.9 und 1.6.10*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2a, § 10*). Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 6*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule, die im Jahr 2011 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule, die durch Studiengebühren finanziert wird (diese liegen in allen Studiengängen bei 350,- Euro pro Monat), wurde zum Wintersemester 2011/2012 (im Oktober 2012) mit Studiengängen in den Schwerpunkten „Gesundheit“ und „Erziehung & Bildung“ aufgenommen (*siehe Antrag 3.1.1*). Hinzu kommt ab dem Wintersemester 2015/2016 der Profilbereich „Soziale Arbeit“.

Das geplante Gesamtvolumen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf umfasst für das Jahr 2014 ca. 3,0 Millionen Euro, davon entfallen 963.000 Euro auf Sachmittel inklusive Mietkosten. Das Budget der Fachhochschule wurde bzw. wird für die Jahre 2013-2016 insgesamt um 325.000 Euro aus den Mitteln im Hochschulpakt II ergänzt. Das geplante Jahresergebnis für 2014 beträgt bei Vollkostenrechnung minus 87.000 Euro (diese Jahresplanung wird laut Antragsteller „in jedem Fall erreicht“). Ab dem Jahr 2016 – nach Beendigung der Gründungsphase – soll die private Fachhochschule „kostendeckend arbeiten“ (*siehe Antrag 2.3.4*).

Drittmittel sind erstmals 2014 eingeworben worden: 248.000 Euro aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten Verbundprojekt „Übergang von fachschulisch und hochschulisch ausgebildeten pädagogi-

schen Fachkräften in den Arbeitsmarkt“ (Laufzeit: zwei Jahre), so die Antragssteller (*siehe Antrag 2.3.4*).

Die Fachhochschule ist eingebunden in das Selbstverständnis der „Kaiserswerther Diakonie“, einem der ältesten diakonischen Unternehmen in Deutschland.

Die Fliedner Fachhochschule verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein eigenes, barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude (der Bezug erfolgte im September 2012; im September 2013 wurde mit der Vollendung des Bauabschnitts II auch der moderne Neubau trakt bezogen) (*siehe Antrag 2.3.1*).

In die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sind derzeit 720 Studierende eingeschrieben (Stand: 12.05.2015). Das Personal der Fachhochschule setzt sich wie folgt zusammen (Stand: 12.05.2015): 8 Professuren in Voll- und 6 Professuren in Teilzeit (davon 6 im Anerkennungsverfahren durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW), 2 Honorarprofessuren, 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, 2 wissenschaftlich Mitarbeitende, 6 Verwaltungskräfte in Voll- und 6 Verwaltungskräfte in Teilzeit (hinzu kommen 2 Teilzeitkräfte in der Bibliothek) und 7 weitere Assistenzkräfte für unterschiedliche Tätigkeiten in Lehre und Verwaltung (*siehe Antrag 2.1.3*).

Folgende Studiengänge werden angeboten (*siehe Antrag 3.1.1*):

- Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (306 Studierende),
- dualer Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (81 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Pflegermanagement und Organisationswissen“ (54 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Pflegerpädagogik“ sowie (ab WS 2014/2015) konsekutiver Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“ (133 Studierende; davon sind insgesamt 8 Studierende in den Master-Studiengang eingeschrieben),
- Bachelor-Studiengang „Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen“ (8 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Altenpflege und Management“ (3 Studierende),

- Bachelor-Studiengang „Medizinische Assistenz - Chirurgie“ (71 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst“ (Start WS 2015/2016),
- weiterbildender Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ (Beginn verschoben auf 2016),
- weiterbildender Master-Studiengang „Intensivpädagogik“ (Start WS 2015/2016),
- konsekutiver Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (Start WS 2015/2016).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt bislang über keine Fachbereiche. Laut Antragsteller sollen jedoch im Laufe der kommenden Jahre Fachbereiche eingerichtet werden. „Dazu muss eine Anzahl von Studiengängen erreicht sein, die die Etablierung studiengangübergreifender Strukturen notwendig und effizient erscheinen lässt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.2*).

### **3 Gutachten**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Voll- und Teilzeit) fand am 28.05.2015 an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf in Düsseldorf-Kaiserswerth statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreter/-in der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Stephanie Bohlen, Katholische Hochschule Freiburg

Herrn Prof. Dr. Wolfram Fischer, Universität Kassel

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Marion Ramrath, Stadt Ratingen, Jugendamt / Jugendförderung

**als Vertreter der Studierenden:**

Herrn Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium und als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.180 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 2.522 Stunden Selbststudium und 798 Stunden Praktikumszeit. Der Studiengang ist in 22 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul unterteilt. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ kann aufnehmen, wer die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010. Hinzu kommt ein erfolgreich absolviertes Auswahlgespräch, bei dem neben Motivation für den Beruf und Haltung der Studienbewerberinnen auch die Note der Hochschulzugangsberechtigung, einschlägige Praxis- und Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements als Kriterien herangezogen werden. Dem Studiengang stehen ab dem Wintersemester 2015/2016 insgesamt 30 Studienplätze (Vollzeit: 20; Teilzeit: 10) und ab dem Wintersemester 2017/2018 insgesamt 60 Studienplätze (Vollzeit: 40; Teilzeit: 20) zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016. Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei 12.600,- Euro.

### 3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 27.05.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 28.05.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektorin, stellvertretende Rektorin, Verwaltungsleitung, Gleichstellungs- und Akkreditierungsbeauftragte, QM- und Evaluationsbeauftragte), mit hauptamtlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von fünf Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang standen nicht zur Verfügung, da der erstmalige Beginn des Studiums auf das Wintersemester 2015/2016 terminiert ist).

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Organigramm und ein Entwurf des diakonischen Profils an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf,
- Ergebnisrechnung Fliedner Fachhochschule Düsseldorf 2015,
- Broschüre „Beratung und Begleitung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf“,
- Fragebogen Lehrevaluation (neu),
- Evaluationsergebnisse Bachelor-Studiengang „Pflegermanagement und Organisationswissen“ (WS 2014/2015),
- Auflistung der Maßnahmen, welche die Fliedner Fachhochschule aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet und umgesetzt hat.

#### Vorbemerkungen

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine Hochschule im Aufbau. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2011/2012

aufgenommen. Derzeit werden sieben Studiengänge angeboten. Aktuell sind 645 Studierende an der Hochschule eingeschrieben. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau der Studienplätze. Angestrebte Zielgröße sind 1.000 Studierende. Mit dem Ziel, diese Studierendenzahl zu erreichen, hat die Fachhochschule ihre Studienschwerpunkte, die sich bislang auf die Bereiche Gesundheit, Erziehung, Bildung und Management erstrecken, in den Bereich der Sozialen Arbeit erweitert. Neben dem hier zur Akkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde ein konsekutiver Master-Studiengang mit der Bezeichnung „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ entwickelt, der im Frühjahr 2015 mit sieben Auflagen akkreditiert wurde. Beide Studiengänge sollen im Wintersemester 2015/2016 starten. Obwohl keine systematische Marktanalyse vorgenommen wurde, konnten die Repräsentanten der Fachhochschule in überzeugender Weise darlegen, dass eine ausreichende Klientel für den Bachelor-Studiengang zur Verfügung steht. Eine große Nachfrage sei insbesondere von Bildungsaufsteigern, Menschen mit einem religiösen Menschenbild sowie von Personen zu erwarten, die (u.a. aufgrund des Numerus Clausus) an einer staatlichen Hochschule (in der Region) nicht aufgenommen wurden oder das Studium an einer privaten Hochschule dem an einer staatlichen Einrichtung vorziehen. Aus Sicht der Gutachtenden passt diese Erweiterung gut in das Profil der Fachhochschule, die in der Tradition der Kaiserswerther Diakonie wurzelt, einem der ältesten diakonischen Unternehmen in Deutschland. In diesem Zusammenhang weisen die Gutachtenden auch darauf hin, dass der gegebene christlich-diakonische Hintergrund der Fliedner Fachhochschule sowie ihr Anspruch an einen interreligiösen Dialog zukünftig stärker öffentlich sichtbar gemacht und hervorgehoben werden könnten.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf legt Wert darauf, dass den Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ die staatliche Anerkennung gemäß den Vorgaben des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen verliehen wird. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des dafür zuständigen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen hat aus terminlichen Gründen jedoch nicht an der vor-Ort-Begehung teilgenommen (Schreiben des Ministeriums an die Hochschule vom 8. Mai 2015). Die endgültige Bewertung des Gesuchs auf staatliche Anerkennung (auf Basis der Begutachtung des Berufsfeldpraktikums) steht noch aus und erfolgt nach der positiven Akkreditierung bzw. nachdem die Hochschule alle Vorgaben des Ministeriums erfüllt hat.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Als Referenzrahmen bei der Entwicklung des generalistisch ausgerichteten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ dienten der „Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit“ sowie der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“. Studienziel im generalistischen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sind Absolventinnen und Absolventen mit einer wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierte Qualifikation, die auf einem breiten, in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissen sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz beruht. Der erste berufsqualifizierende akademische Abschluss ermöglicht den Absolvierenden die Durchführung von typischen Aufgaben in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus zielt der generalistische Bachelor-Studiengang auf eine ethisch begründete professionelle Haltung, die auch eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung intendiert. Die Qualifikationsziele umfassen nach Einschätzung der Gutachtenden auch überfachliche Aspekte, z.B. Kommunikationsfähigkeit und Methodenaspekte. Sie zielen zudem auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

Nach Meinung der Gutachtenden ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit aufzunehmen. Dazu trägt auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt bei, da Soziale Arbeit dort derzeit auf eine eher hohe Nachfrage trifft.

Aus Sicht der Gutachtenden ist es jedoch notwendig, das professionsbezogene Profil des generalistisch angelegten Studiengangs im Modulhandbuch bzw. in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Die diesbezügliche Überprüfung und die entsprechenden Überarbeitungen im Sinne einer schärferen Profilierung sollten von den zu berufenden Professuren mit „sozialarbeiterischem“ Background durchgeführt werden.

Insgesamt betrachtet bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Das professionsbezogene Profil des Studiengangs ist im Modulhandbuch bzw. in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Das generalistisch angelegte Studium zielt auf eine Vermittlung der Kompetenzen, die für eine Berufstätigkeit in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erforderlich sind. Die Konzeption der Module wird diesem übergeordneten Ziel noch nicht durchgängig gerecht. Die reine Aufzählung einer allzu großen Bandbreite von fachlich auch heterogenen Aspekten bleibt unbefriedigend, da sie ohnehin kaum realisierbar sind. Sinnvoll erscheint hier min-

destens der Hinweis einer exemplarisch notwendigen Auswahl, dem je aktuellen Lehrpotential und gegebenenfalls auch aktuellen Interesse der Studierenden entsprechend. Werden perspektivisch Professoren und Professorinnen berufen, die den sozialarbeiterischen Blick verstärkt in die Studiengangentwicklung einbringen können, können diverse Module des Studiengangs in Bezug auf das übergeordnete Ziel profiliert werden, eine Chance, die wahrgenommen werden sollte.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird in zwei Studienvarianten angeboten: als sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium und als sieben Semester umfassendes Teilzeitstudium. Der Teilzeitstudiengang ist berufsbegleitend organisiert. Mit der Möglichkeit der Teilzeitvariante sollen neben Absolventinnen und Absolventen mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung auch Personen angesprochen werden, die berufstätig sind. Ebenso soll sogenannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern eine Neuorientierung bzw. einen Einstieg in das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit geboten werden. Die vorgenommene Differenzierung in zwei Studienvarianten ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar.

Beide Studienvarianten sind durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 4.500 Stunden. Es werden insgesamt 23 Module angeboten. Alle Module des Studiengangs sind studiengangsspezifische Module. Von einer Ausnahme abgesehen (Wahlpflichtmodul 19) sind alle Module als Pflichtmodule konzipiert. In der Vollzeitvariante werden pro Semester 30 CP vergeben. In der Teilzeitvariante werden in den ersten sechs Semestern jeweils insgesamt 25 CP vergeben, im siebten Semester sind 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Aus Sicht der Gutachtenden sind 30 CP, die im siebten Semester der Teilzeitvariante vergeben werden, nicht mit einem Teilzeitstudium zu vereinbaren, da dies einem Vollzeitsemester entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden entsprechen die Qualifikationsziele des Studiengangs bzw. der beiden Studienvarianten den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angeführten Kriterien für die Bachelor-Ebene.

Abgesehen von den unter einigen anderen Kriterien genannten Monita entspricht der Studiengang (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise bewerten die Gutachtenden das Kriterium als erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der 180 CP umfassende, generalistisch ausgerichtete Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird in zwei Studienvarianten angeboten: als sechs Semester umfassendes Vollzeit- und als sieben Semester umfassendes Teilzeitstudium. Der sechs Semester umfassende Vollzeit-Studiengang gliedert sich in sechs Schwerpunktbereiche, denen jeweils bestimmte Module zugeordnet werden. Die Schwerpunkte sind exakt auf die einzelnen Semester verteilt bzw. entsprechen den einzelnen Semestern. Im Teilzeitstudium wird das 6. Semester als sogenanntes „Flexi-Semester“ eingeführt, um spezifische Module, die aus den ersten fünf Semestern ausgegliedert wurden, nachzuholen. Die Prüfungsleistungen werden entsprechend verlagert. In den Studiengang eingebunden sind zwei längere Praxisphasen (im Umfang von 18 und 12 CP), in denen Studierende erste Erfahrungen des berufspraktischen Handelns in bestimmten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erwerben und im Studium reflektieren können. Das Studienmodell und die sechs Studienbereiche (zwei Semester Basisstudium, drei Semester Methoden und Handlungsfelder, ein Semester Abschlussstudium) sind aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar, auch wenn von einer hohen Arbeitsbelastung der Lehrenden auszugehen (insbesondere bei bis zu 60 neuen Studierenden pro Jahr und Lehrveranstaltungen für Vollzeit- und für Teilzeitstudierende).

Dem Studiengang stehen zum erstmaligen Studienbeginn im Wintersemester 2015/2016 insgesamt 30 Studienplätze (Vollzeit: 20; Teilzeit: 10) zur Verfügung. Ab dem Wintersemester 2017/2018 wird sich die Zahl der Studienplätze auf 60 erhöhen bzw. verdoppeln (Vollzeit: 40; Teilzeit: 20).

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modulhandbuch in folgenden Punkten zu überarbeiten bzw. zu ergänzen (*siehe dazu auch die Kriterien 1.3.1 und 1.3.5*):

1. Das generalistische Profil des Studiengangs ist im Modulhandbuch bzw. in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Die Überarbeitungen sollten von den zu berufenden, fachlich einschlägig ausgewiesenen Professorinnen und Professoren (mit „sozialarbeiterischen“ Hintergrund) durchgeführt werden.
2. Die Module 22 und 23 sind in Form eines Abschlussmoduls neu zu justieren.
3. Der Zusammenhang zwischen dem Wahlpflichtmodul 19 und der zweiten Praxisphase ist im Modulhandbuch nachvollziehbar darzulegen.
4. Die sogenannten „Forschungsforen“, die bislang nicht in das Curriculum eingebunden sind, sind in das Curriculum einzuarbeiten.
5. Die Inhalte der Module sollten dahingehend überprüft werden, ob das jeweils vorgesehene „Programm“ innerhalb des jeweils in den Modulen vorgesehenen Workloads realisierbar ist. Nicht zuletzt auch auf Wunsch der Studierenden wird empfohlen, dass im Curriculum modulare Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Das überarbeitete Modulhandbuch ist vorzulegen.

Die im Studiengang bzw. im Modulhandbuch vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Eine Praktikumsordnung, in der die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind, existiert bislang nicht. Diese ist aus Sicht der Gutachtenden und im Kontext der staatlichen Anerkennung jedoch unabdingbar notwendig. Deshalb ist eine Praktikumsordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter eindeutig und transparent definiert sind.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang vorhanden, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder Studiengängen erworben wurden, ist gemäß der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung geregelt (§ 20 Prüfungsordnung).

Im Vollzeit- und Teilzeitstudium findet eine mögliche Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Form einer Einzelfallprüfung statt. Näheres dazu regelt das Verfahren zur Anerkennung von Leistungen an der Fliedner Fachhochschule. Die Möglichkeit der Anrechnung ist bislang jedoch nicht in

der Prüfungsordnung geregelt. Entsprechend ist aus Sicht der Gutachtenden in der Prüfungsordnung eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den dafür relevanten Anrechnungsbeschlüssen der KMK prinzipiell möglich ist (mit Verweis auf das Verfahren der Anerkennung).

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in § 10 der Prüfungsordnung verankert.

Folgende Wünsche haben die Studierenden im Rahmen der entsprechenden Nachfragen der Gutachtenden formuliert: die Etablierung einer studentischen Kultur auf den Campus, die Einrichtung eines studiengangübergreifenden Sportangebots, die Einrichtung von Tutorien sowie eine auch perspektivisch ausreichende Anzahl an Räumlichkeiten für studentische Aktivitäten und Lerngruppen. Diese Wünsche sind für die Gutachtenden nachvollziehbar.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt (*siehe dazu auch die Kriterien 1.3.1 und 1.3.5*): Insgesamt betrachtet ist zum einen das Modulhandbuch in folgenden Punkten zu überarbeiten bzw. zu ergänzen: 1. Das professionsbezogen-generalistische Profil des Studiengangs ist im Modulhandbuch bzw. in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Die Überarbeitungen sollten von den zu berufenden, fachlich einschlägig ausgewiesenen Professorinnen und Professoren (mit „sozialarbeiterischem“ Hintergrund) durchgeführt werden. 2. Die Module 22 und 23 sind in Form eines Abschlussmoduls neu zu justieren. 3. Der Zusammenhang zwischen dem Wahlpflichtmodul 19 und der zweiten Praxisphase ist im Modulhandbuch nachvollziehbar darzulegen. 4. Die Forschungsforen sind in das Curriculum einzuarbeiten. 5. Die Inhalte der Module sollten dahingehend überprüft werden, ob das jeweils vorgesehene „Programm“ innerhalb des Workloads realisierbar ist. Zum anderen ist eine Praktikumsordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Schließlich ist in der Prüfungsordnung eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den dafür relevanten Anrechnungsbeschlüssen der KMK prinzipiell möglich ist (mit Verweis auf das Verfahren der Anerkennung).

### 3.3.4 Studierbarkeit

Die Vorlesungszeiten in der Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ liegen auf den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, die Vorlesungszeiten in der Teilzeitvariante liegen auf den Wochentagen Freitag, Samstag und Montag. Daraus ergeben sich bezogen auf den die beiden Studienvarianten am Montag und am Freitag Möglichkeiten eines gemeinsamen Studiums, die auch genutzt werden. Die Vorlesungszeit in den Sommer- und Wintersemestern umfasst jeweils 16 Wochen. Sie wird im dritten und fünften Semester, in denen Praxisphasen in den Studienverlauf integriert sind, auf acht bzw. elf bis zwölf Wochen verkürzt. Die Studierbarkeit der Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist aus Sicht der Gutachtenden sicher gestellt. Für die sieben semestrige Teilzeitvariante ist in der Prüfungsordnung zu regeln, dass der Studiengang nur studierbar ist, wenn die Berufstätigkeit auf ca. 30% bis 50% der Normalarbeitszeit reduziert wird. Die genehmigte Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und einzureichen. Unter den Bedingungen einer eingeschränkten Berufstätigkeit (tendenziell werden eher 30% empfohlen) ist die studentische Arbeitsbelastung (insbesondere im Selbststudium) gemäß dem vorliegenden Studienplan nachvollziehbar. Alternativ denkbar ist auch eine Verlängerung der Studienzeit auf acht Semester.

Im Rahmen der Immatrikulation (§ 4 Prüfungsordnung) ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, das Auswahlverfahren zu konkretisieren und zu beschreiben. In § 4 der Prüfungsordnung ist zwar von einem Auswahlverfahren die Rede, das konkrete Vorgehen ist allerdings nicht beschrieben.

Bezogen auf die Organisation der Praktika und im Hinblick auf die Kommunikation mit Praxiseinrichtungen wird von den Gutachtenden im Sinne der Studierenden (und wesentlich auch zur Entlastung der Lehrenden) empfohlen, perspektivisch ein Praxisamt einzurichten.

Allen Modulen ist eine modulverantwortliche Person zugeordnet. Das ECTS-System wird angewendet.

Die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation sind angemessen (*siehe Kriterium 5*).

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch die Lehrenden (Professoren/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen) sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt (*siehe auch Kriterium 1.3.10*). Zum einen ist das Auswahlverfahren zu konkretisieren und zu beschreiben, zum anderen ist bezogen auf die sieben semestrige Teilzeitvariante in der Prüfungsordnung zu regeln, dass der Studiengang nur studierbar ist, wenn die Berufstätigkeit auf ca. 30% bis 50% der Normalarbeitszeit reduziert wird. Die genehmigte Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und einzureichen.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ untergliedert sich in 23 Module. Die im Studiengang bzw. in den Modulen vorgesehenen Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt sind im Studiengang neun studienbegleitende Modulprüfungen (Einzelleistungen benotet; inkl. Bachelorarbeit), drei nicht benotete Prüfungsleistungen sowie elf Leistungsnachweise in Form der „aktiven Teilnahme“ zu erbringen. Das Abschlussmodul umfasst die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP (Modul 23) und ein Modul „Kolloquium“ im Umfang von 8 CP (Modul 22). Das Modul Kolloquium beinhaltet die aktive Teilnahme (3 ECTS) an der Begleitveranstaltung zur Bachelorthesis sowie weitere fünf ECTS, die im Rahmen der unbenoteten mündlichen Prüfung (Präsentation der These und anschließendes Fachgespräch) erworben werden. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Module 22 und 23 in Form eines Abschlussmoduls neu zu justieren, wobei auf ein angemessenes Verhältnis von Zeiten für die Prüfungsvorbereitung und die Begleitveranstaltung zur Bachelor-These zu sorgen ist.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist im Studiengang eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sicher gestellt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium

finden sich in § 10 der Prüfungsordnung. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Prüfungsordnung. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe dazu auch Kriterium 1.3.4*).

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Die Module 22 und 23 sind in Form eines Abschlussmoduls neu zu justieren, wobei für ein angemessenes Verhältnis von Zeiten für die Prüfungsvorbereitung und die Begleitveranstaltung zur Bachelor-Thesis zu sorgen ist.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Voll- und Teilzeit) wird in alleiniger Verantwortung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angeboten. Er fällt somit nicht unter das Kriterium.

### **3.3.7 Ausstattung**

Dem von der Fliedner Fachhochschule vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat zum Wintersemester 2012/2013 ein barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude auf dem Diakoniegelände Kaiserswerth bezogen. Das Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich renoviert und modernisiert. Zum Wintersemester 2013/2014 konnte zudem ein moderner Anbau mit knapp 800 Quadratmeter Nutzfläche eröffnet werden, in dem u.a. Hörsäle, Seminarräume und eine Bibliothek untergebracht sind. Damit steht der Fachhochschule derzeit eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.600 Quadratmetern zur Verfügung.

Für den Studiengang und die Studierenden steht in den Gebäuden der Fliedner Fachhochschule eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Das Fachhochschulgebäude ist mit WLAN ausgestattet. Per WLAN besteht auch Zugriff auf die E-Learning-Plattform „Moodle“, die den Lehrenden und den Studierenden der Fliedner Fachhochschule seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung steht. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die

Lernplattform im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ insbesondere auch für die Strukturierung der umfangreichen Selbstlernzeiten genutzt werden.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 steht der Fachhochschule eine neue Bibliothek mit einem Medienbestand von derzeit rund 1.000 Fachtiteln zur Verfügung. Die Leitung hat eine Bibliothekarin übernommen. Der Bibliothek stehen jährliche Finanzmittel in Höhe von 17.500 Euro für die Neuanschaffung von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung von 29 Print- und 11 Online-Fachzeitschriften sowie für acht Zugänge zu Datenbanken zur Verfügung. Diese Angaben beziehen sich auf die sieben laufenden und die vier in den kommenden beiden Jahren startenden Studiengänge der Fachhochschule.

Der Buchbestand in Bereich der Sozialen Arbeit befindet sich im Aufbau. Derzeit stehen den Studierenden ca. 250 Bücher und acht Zeitschriften zur Verfügung. Der weitere Erwerb von Büchern und Zeitschriften wird von den Lehrenden im Studiengang bestimmt. Das Budget für Neuanschaffungen von Zeitschriften, Monographien und anderen Bänden zur Sozialen Arbeit beträgt im Jahr 2015 ca. 7000,- Euro. Hinzu kommen weitere 3000,- Euro für den generalistischen Bachelorbereich. Einige wenige Datenbanken der Sozialen Arbeit mit Literaturrecherchemöglichkeiten und Informationen zum Berufsfeld sind im Netz zugänglich. Entsprechend wird von den Gutachtenden empfohlen, den Zugang zu relevanten Datenbanken sicherzustellen und die Präsenzbibliothek im Bereich der Sozialen Arbeit auszubauen. Darüber hinaus sollte Sorge dafür getragen werden, dass die Bibliothek den Studierenden auch an den Wochenenden mit Präsenzphasen mit ausreichenden Öffnungszeiten zur Verfügung steht. Angesichts des überschaubaren Buch- und Zeitschriftenbestands wird von den Gutachtenden begrüßt, dass den Studierenden der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung gestellt wird. Eine Online-Nutzung dieser Bibliothek von zu Hause aus ist für die Studierenden allerdings nicht möglich. Entsprechend wird der Fliegener Fachhochschule empfohlen, den Aufbau der Bibliothek im Bereich der Sozialen Arbeit zügig auf- und auszubauen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen mindestens 51 Prozent der Lehre in einem Studiengang von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungs Voraussetzungen eines Professors oder einer Professorin erbracht werden. Die Fachhochschule wird diese Vorgaben des Landeshochschulgesetzes auch im vorliegenden Studiengang umsetzen, so die Auskunft des Rektorats.

Der Gesamtumfang der Lehre im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ liegt bei 126 SWS. Im Studiengang wird eine Betreuungs-Relation von hauptamtlich Lehrenden und Studierenden von 1:60 angestrebt. Aus Sicht der Gutachtenden ist damit zu erwarten, dass die hauptamtlich Lehrenden wahrscheinlich mit einer enormen Arbeitsbelastung konfrontiert werden (z.B. im Hinblick auf Prüfungen), ein Aspekt, der auch im Hinblick auf den Personalaufwuchs bedacht sein will. Eine vollständige Liste der Professoren und Professorinnen, die im vorliegenden Studiengang eingebunden sind bzw. eingebunden werden sollen, liegt zumindest im Hinblick auf die vorgesehenen Denominationen vor (namentlich bekannt sind bislang die Professuren, die aus anderen Studiengängen der Fachhochschule in die Lehre in der Sozialen Arbeit eingebunden werden sollen). Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die Hochschule den vorgelegten Aufwuchsplan konsequent umsetzt. Der Aufbau ist wie folgt geplant: WS 2015/2016: 0,5 VZ, WS 2016/2017: 1,0 VZ, WS 2017/2018: 2,0 VZ, WS 2018/2019, 3,0 VZ. Bei Vollausslastung werden dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ insgesamt 3,0 VZ Professorinnen und Professoren und dem konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ 1,5 VZ Professorinnen und Professoren zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Ausbau des die beiden Bereiche Gesundheit und Frühe Bildung ergänzenden Bereichs der Sozialen Arbeit im Hinblick auf das generalistische Profil der Sozialen Arbeit auch auf der Ebene des Lehrpersonals vorangetrieben werden. Wesentlich dazu beitragen können die neu zu berufenden Professorinnen und Professoren, die insbesondere durch einen sozialarbeiterischen Bildungs- und Erfahrungshintergrund gekennzeichnet sein sollten (sie sollten nicht nur aus dem Feld der Pädagogik entstammen). Das professorale Team sollte dabei das breite Spektrum der Sozialen Arbeit im Sinne des generalistischen Anspruchs abdecken. In den Studiengang eingebunden wird auch die im Ausschreibeprozess befindliche Stiftungsprofessur „Ethik“ (0,5 VZ), die im Umfang von 3-6 SWS pro Semester im Studiengang

lehren wird. Die Besetzung der beiden 0,5-Professuren „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ zum 01.10.2015 ist anzuzeigen.

Im Sinne und auf Wunsch der Studierenden sollten Tutorien eingerichtet werden. Diese sollten aus Sicht der Gutachtenden auch curricular verankert werden.

Laut Hochschulleitung gibt es an der Fliehdner Fachhochschule bislang keine Möglichkeiten einer Weiterqualifikation im Bereich der Hochschuldidaktik. Sie sind jedoch perspektivisch vorgesehen. Derzeit wird das Lehrpersonal von Seiten der Fachhochschule im Hinblick auf Weiterqualifizierungsmaßnahmen dahingehend beraten, an welchen Hochschulen in der Region didaktische Schulungsmaßnahmen angeboten werden. Aus Sicht der Gutachtenden sollten sich die Lehrenden in der Übergangsphase an anderen Hochschulen didaktisch weiterqualifizieren.

Seitens der Studierenden wurden die Gutachtenden darauf hingewiesen, dass die Lehrbeauftragten oft nicht in die Lernplattform „Moodle“ eingearbeitet sind. Entsprechend wird der Fachhochschule empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass Lehrbeauftragten Möglichkeiten geboten werden, diese Kompetenz vor Beginn des Lehrauftrags zu erwerben.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur zum Teil erfüllt. Die Besetzung der beiden 0,5-Professuren „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ zum 01.10.2015 ist vor Studienbeginn anzuzeigen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang (Studiengangskonzept, Studiengangprofil, Studiengangsinhalte), zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zur Studienorganisation, zu den beruflichen Perspektiven sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden werden vor Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2015/2016 auf der Homepage der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und ebenfalls veröffentlicht.

Damit sind aus Sicht der Gutachtenden Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

### 3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine junge, regionale Fachhochschule, die ihren Studienbetrieb im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen hat. Orientiert an ihrem Leitbild erarbeitet die Fliedner Fachhochschule derzeit ein Qualitätsmanagementsystem, das sich auf Lehre, Forschung, Verwaltung und Leitung bezieht. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement implementiert, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung Qualitätsmanagement, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professoren-schaft bestehen. Die Gesamtverantwortung für Qualitätspolitik, Qualitätsstrategie, Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung obliegt dem Rektorat.

Die Qualitätsmanagementbeauftragte erarbeitet derzeit in Kooperation mit der genannten Arbeitsgruppe ein Qualitätsmanagement-Handbuch, das im September 2015 fertiggestellt sein soll. Der Aufbau und die Verstetigung systematischer Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung und Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuches werden von den Gutachtenden positiv registriert. Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist nach der Fertigstellung einzureichen. Die Stelle der Qualitätsmanagementbeauftragten, die für den Bereich der Evaluation verantwortlich ist, wird zum 01.10.2015 von einer bislang 0,4 Vollzeitstelle auf eine 0,8 Vollzeitstelle ausgebaut. Diese Ausweitung der Arbeitszeit wird von den Gutachtenden mit Blick auf den Ausbau der Fachhochschule sowie die wachsende Zahl an Studierenden (derzeit ca. 650) als notwendig erachtet.

Die Fliedner Fachhochschule verfügt über eine Evaluationsordnung, in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Die Evaluationsordnung ist am 15.03.2015 in Kraft getreten. Zur internen Evaluation gehören Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation nach Modulabschluss, die Evaluation der Praxissemester und der Praktika sowie die Evaluation der Prüfungen. Die Evaluation erfolgt regelmäßig nach einem festgelegten Turnus. Eingesetzt werden standardisierte Instrumente und Verfahren. Evaluationsergebnisse werden in den Lehrveranstaltungen mit den Studierenden besprochen. Die Rückmeldungen aus der Lehrveranstaltungsevaluation werden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie beim Auf- und Ausbau der Module berücksichtigt. Die Evaluationsordnung ist aus Sicht der Gutachtenden im Hinblick auf die Dimensionen Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen zu erweitern bzw. zu ergänzen (ebenfalls mit Angaben zu Zeiten, Turnus etc.). Die überarbeitete Evaluationsordnung ist einzureichen.

Die fünf befragten Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ loben die „familiäre Atmosphäre“ an der Fachhochschule, die gute Betreuung durch die Lehrenden sowie den engen und persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden.

Die Beratungs- und Begleitungsangebote der Fachhochschule sind in einer Broschüre zusammengestellt („Beratung und Begleitung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf“). Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die Studierenden sind in die Gremien der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf eingebunden (Ausnahme Zulassungs- und Prüfungsausschuss). Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Einbindung der Studierenden in die Gremien der Fachhochschule auch auf den Zulassungs- und Prüfungsausschuss erweitert werden.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur zum Teil erfüllt. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Etablierung des Qualitätsmanagements an der Fachhochschule zwar auf einem guten Weg. Gleichwohl sollte das Qualitätsmanagement-Handbuch fertiggestellt und bei der Agentur eingereicht werden. Zudem ist die Evaluationsordnung im Hinblick auf die Dimensionen Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen zu erweitern bzw. zu ergänzen (ebenfalls mit Angaben zu Zeiten, Turnus etc.). Die überarbeitete Evaluationsordnung ist der Agentur vorzulegen.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ab dem Wintersemester 2015/2016 angebotene und hier zur Erstakkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird als ein sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium und als ein sieben Semester umfassendes, berufsbegleitend konzipiertes Teilzeitstudium angeboten. Insgesamt werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vollzeitvariante des Studiums fällt nicht unter das Kriterium. Bezogen auf die sieben semestrierte Teilzeitvariante empfiehlt die Fachhochschule ihren Studierenden eine Reduzierung der Berufstätigkeit auf ca. 30% bis 50% der Normalarbeitszeit. Laut den Repräsentanten der Fachhochschule wird dies nach der Akkreditierung in der Prüfungsordnung wie folgt geregelt: Um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des berufsbegleitenden Studiums gerecht

zu werden, ist eine Arbeitszeitreduktion im Teilzeitstudium auf bis zu 30 bis maximal 50 Prozent einer Vollzeittätigkeit geboten. Bezüglich der Berechnung von Erwerbsarbeit und studentischem Workload im letzten Studiensemester (30 CP) hat die Fachhochschule ihre Berechnungsgrundlage noch einmal überdacht. Sie geht davon aus, dass für das letzte Semester 24 Arbeits- bzw. Studienwochen zur Verfügung stehen (bei 52 Arbeitswochen im Jahr abzüglich vier Wochen Urlaub). 30 CP für das Studium entsprechen einem Workload von 750 Stunden verteilt auf 24 Wochen. Das sind 31 Stunden pro Woche für das Studium. Wird eine halbe Stelle von 19 Stunden pro Woche gleichzeitig wahrgenommen, steigt die Belastung durch Beruf und Studium auf 50 Stunden pro Woche. Da diese Belastung als einmalig und vorübergehend anzusehen ist, halten die Verantwortlichen der Fachhochschule sie für vertretbar. Die Gutachtenden teilen diese Einschätzung nicht bzw. nur bedingt, da die Studierenden erfahrungsgemäß häufig mehr als fünfzig Prozent der Normalarbeitszeit berufstätig sind. Aus ihrer Sicht sollte bezogen auf das Teilzeitstudium sichergestellt werden, dass der faktische Workload im Selbststudium im Kontext der Berufstätigkeit der Studierenden regelmäßig geprüft wird. Ggf. muss die Dauer des Teilzeitstudiums entsprechend verlängert werden. Die Reduzierung der Berufstätigkeit auf ca. 30 bis 50 Prozent der Normalarbeitszeit ist aus Sicht der Gutachtenden eine Mindestvoraussetzung für die Studierbarkeit der Teilzeitvariante.

Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden zum Teil erfüllt. Für die sieben semestrierte Teilzeitvariante ist zu regeln, dass der Studiengang nur studierbar ist, wenn die Berufstätigkeit auf ca. 30% bis 50% der Normalarbeitszeit reduziert wird. Die genehmigte Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und einzureichen.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit 2011 über ein Gleichstellungs- und Diversity-Konzept und seit 2012 über ein Leitbild für die Fachhochschule. Im Leitbild werden insbesondere die Anwendungsorientierung in der Erkenntnis- und Vermittlungsperspektive der Studiengänge sowie die angestrebte wissenschaftliche Fundierung der noch jungen Studienangebote betont. Im Gleichstellungs- und Diversity-Konzept verpflichtet sich die Fliedner Fachhochschule darauf, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Die

Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt in ihren Studiengängen eine angemessene Repräsentanz beider Geschlechter an. Gleichwohl sind Männer sowohl auf der Ebene der Lehrenden als auch auf der Ebene der Studierenden unterrepräsentiert. Die Gutachtenden empfehlen der Fachhochschule das Gender- und Diversity-Konzept zu aktualisieren.

Darüber hinaus ist die Fachhochschule bestrebt, Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit eine möglichst ungehinderte Teilhabe am Hochschulleben zu ermöglichen. Eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte sind institutionalisiert. Für Probleme und Fragen von Studienbewerbern oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit stehen neben den Professoren auch Mitarbeitende aus der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies gilt auch für Studierende mit Migrationshintergrund und Muslime, die sich laut Auskunft der Hochschulleitung vermehrt in die Studiengänge der Fachhochschule einschreiben.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung (§ 10) verankert. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

Zum Wintersemester 2012/2013 hat die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ein neu renoviertes Gebäude auf dem Gelände der Kaiserswerther Diakonie bezogen. Das historische Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich modernisiert. Es ist behindertengerecht ausgestattet und weitgehend barrierefrei zugänglich.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt. Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer vertrauensvollen Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren sachlich, offen, konstruktiv und von einem wertschätzenden Umgang geprägt.

Positiv konstatiert wurde von den Gutachtenden, dass die Fachhochschule Anregungen, die im Rahmen der vor-Ort-Begehung bzw. der Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ im November 2014 ausgesprochen wurden, positiv aufgegriffen und konstruktiv umgesetzt hat.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine Hochschule im Aufbau. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen. Derzeit sind 645 Studierende an der Hochschule eingeschrieben. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau der Studienplätze. Angestrebte Zielgröße sind 1.000 Studierende. Mit dem Ziel, diese Studierendenzahl zu erreichen, hat die Fachhochschule ihre Studienschwerpunkte, die sich bislang auf die Bereiche Gesundheit, Erziehung, Bildung und Management erstrecken, in den Bereich der Sozialen Arbeit erweitert. Neben dem hier zur Akkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde ein konsekutiver Master-Studiengang mit der Bezeichnung „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ entwickelt, der im Frühjahr 2015 akkreditiert wurde. Beide Studiengänge sollen im Wintersemester 2015/2016 starten. Obwohl keine systematische Marktanalyse vorgenommen wurde, konnten die Repräsentanten der Fachhochschule in überzeugender Weise darlegen, dass eine ausreichende Klientel für den Bachelor-Studiengang zur Verfügung steht. Eine große Nachfrage sei insbesondere von Bildungsaufsteigern, Muslimen, Menschen mit einem religiösen Menschenbild sowie von Personen zu erwarten, deren Abiturnote nicht ausreicht, um den Numerus Clausus in den Studiengängen der Sozialen Arbeit an anderen Hochschulen in der Region zu bestehen. Aus Sicht der Gutachtenden passt diese Erweiterung gut in das Profil der Fachhochschule, die in der Tradition der Kaiserswerther Diakonie wurzelt, einem der ältesten diakonischen Unternehmen in Deutschland.

Auch im Hinblick auf ihre Finanzierung befindet sich die Fachhochschule auf einem guten Weg. Ab 2015 wird die Fachhochschule kostendeckend betrieben, so die Auskunft vor Ort (der Träger erwartet, dass die Fachhochschule fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme kostendeckend arbeitet).

Hervorzuheben ist auch die gute Betreuungssituation für die Studierenden und die (noch ausbaufähige) Kommunikation mit den Studierenden. Die Beratungs- und Begleitungsangebote der Fachhochschule sind in einer Broschüre zusammengestellt („Beratung und Begleitung an der Fliedner Fachhochschule Düs-

seldorf“). Auch von den Studierenden wird auf den engen und persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden und auf die kleinen Gruppen verwiesen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Studierenden in die Gremien der Hochschule eingebunden sind (Ausnahme Zulassungs- und Prüfungsausschuss).

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die Hochschule den vorgelegten Aufwuchsplan konsequent umsetzt (bei Vollaustattung werden 3,0 VZ Professuren für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ und 1,5 VZ Professuren für den Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ zur Verfügung stehen).

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) sind aus Sicht der Gutachtenden folgende Auflagen notwendig:

- Für die sieben semestrige Teilzeitvariante ist zu regeln, dass der Studiengang nur studierbar ist, wenn die Berufstätigkeit auf ca. 30% bis 50% der Normalarbeitszeit reduziert wird. Die genehmigte Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und einzureichen.
- Das Modulhandbuch ist in folgenden Punkten zu überarbeiten bzw. zu ergänzen: 1. Das professionsbezogene Profil des Studiengangs und seine generalistische Konzeption sind im Modulhandbuch bzw. in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Die Überarbeitungen sollten von den zu berufenden, fachlich einschlägig ausgewiesenen Professorinnen und Professoren (mit „sozialarbeiterischen“ Hintergrund) durchgeführt werden. 2. Die Module 22 und 23 sind in Form eines Abschlussmoduls neu zu justieren. 3. Der Zusammenhang zwischen dem Wahlpflichtmodul 19 und der zweiten Praxisphase ist im Modulhandbuch nachvollziehbar darzulegen. 4. Die Forschungsforen sind in das Curriculum einzuarbeiten. 5. Die Inhalte der Module sollten dahingehend überprüft werden, ob das jeweils vorgesehene „Programm“ innerhalb des Workloads realisierbar ist. Das überarbeitete Modulhandbuch ist der Agentur vorzulegen.

- In der Prüfungsordnung ist eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den dafür relevanten Anrechnungsbeschlüssen der KMK prinzipiell möglich ist (mit Verweis auf das Verfahren der Anerkennung).
- Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist einzureichen.
- Die Evaluationsordnung ist im Hinblick auf die Dimensionen Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen zu erweitern bzw. zu ergänzen (mit Angaben zu Zeiten, Turnus etc.) und einzureichen.
- Im Rahmen der Immatrikulation (§ 4 Prüfungsordnung) ist das Auswahlverfahren zu konkretisieren und zu beschreiben.
- Es ist eine Praktikumsordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind.
- Die Besetzung der beiden 0,5-Professuren „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ zum 01.10.2015 ist anzuzeigen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der gegebene christlich-diakonische Hintergrund der Fliedner Fachhochschule und ihr Anspruch an einen interreligiösen Dialog sollten und könnten stärker öffentlich sichtbar gemacht und hervorgehoben werden.
- Der Ausbau des die beiden Bereiche Gesundheit und Frühe Bildung ergänzenden Bereichs der Sozialen Arbeit im Hinblick auf das generalistische Profil der Sozialen Arbeit sollte auch auf der Ebene des Lehrpersonals vorangetrieben werden. Wesentlich dazu beitragen können die neu zu berufenden Professorinnen und Professoren, die insbesondere durch einen sozialarbeiterischen Bildungs- und Erfahrungshintergrund gekennzeichnet sein sollten (sie sollten nicht nur aus dem Feld der Pädagogik entstammen).
- Bezogen auf die Organisation der Praktika und im Hinblick auf die Kommunikation mit Praxiseinrichtungen sollte im Sinne der Studierenden (und zu Entlastung der Lehrenden) perspektivisch ein Praxisamt eingerichtet werden.
- Die Einbindung der Studierenden in die Gremien der Hochschule sollte auch auf den Zulassungs- und Prüfungsausschuss erweitert werden.
- Die elektronische Lernplattform Moodle sollte im Sinne der Unterstützung der Studierenden in den Selbstlernphasen stärker genutzt werden.

- Insbesondere bezogen auf das Teilzeitstudium sollte sichergestellt werden, dass der faktische Workload im Selbststudium im Kontext der Berufstätigkeit der Studierenden regelmäßig geprüft (und dass ggf. die Dauer des Teilzeitstudiums entsprechend angepasst) wird.
- Im Sinne und auf Wunsch der Studierenden sollten Tutorien eingerichtet werden. Diese sollten curricular verankert werden.
- Für die Studierenden sollten verstärkt modulare Wahlmöglichkeiten geschaffen werden.
- Das Gender- und Diversity-Konzept sollte aktualisiert werden.
- Die Lehrbeauftragten sollten ausreichend in die Lernplattform „Moodle“ eingearbeitet werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015**

Beschlussfassung vom 21.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 28.05.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe. Die gutachterlich empfohlene Auflage in Bezug auf die Überarbeitung des Modulhandbuchs hält die Akkreditierungskommission nur teilweise für kritierengestützt, ebenso wie das Gutachtervotum bezüglich des Qualitätsmanagement-Handbuchs. Ergänzend zum Gutachtervotum hält die Akkreditierungskommission im Sinne der Transparenz für erforderlich, die Studieninteressierten und Studierenden über ihre beruflichen Berechtigungen zu informieren und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit und sieben Semestern in Teilzeit vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschul-

- studium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Das Modulhandbuch ist von einer fachlich einschlägig ausgewiesenen Person im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu ergänzen: 1. Das professionsbezogene Profil des Studiengangs und die generalistische Konzeption sind in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. 2. Der Zusammenhang zwischen dem Wahlpflichtmodul 19 und der zweiten Praxisphase ist im Modulhandbuch nachvollziehbar darzulegen. 3. Die Forschungsforen sind in das Curriculum einzuarbeiten. 4. Die Inhalte der Module sind dahingehend zu prüfen, ob das jeweils vorgesehene Programm innerhalb des angegebenen Workloads realisierbar ist. (Kriterium 2.3)
  3. In § 4 der Prüfungsordnung ist das Auswahlverfahren im Rahmen der Immatrikulation zu konkretisieren bzw. zu beschreiben. (Kriterium 2.3)
  4. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen und -anleiter sind zu definieren. (Kriterium 2.3)
  5. Die Studierenden und die Studieninteressierten sind über den Workload des Studiengangs transparent zu informieren, und es ist darauf hinzuweisen, dass der Teilzeit-Studiengang in der Regelstudienzeit strukturell nicht mit einer parallelen Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. (Kriterium 2.4)
  6. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
  7. Die Besetzung der beiden Professuren „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)
  8. Die Evaluationsordnung ist um die Dimensionen Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen zu ergänzen. Die überarbeitete Evaluationsordnung ist vorzulegen. (Kriterium 2.9)
  9. Die Studieninteressierten und Studierenden sind transparent darüber zu informieren, dass mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums derzeit die staatliche Anerkennung nach dem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen“ des Landes Nordrhein-Westfalen nicht einhergeht. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.09.2015**

Mit Schreiben vom 02.09.2015 weist die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf die AHPGS darauf hin, dass die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) in § 21 der Prüfungsordnung geregelt ist. Die Prüfungsordnung lag bereits zur Beschlussfassung am 21.7.2015 vor.

Darüber hinaus wurde am 25.08.2015 die Besetzung einer neuen Vollzeitprofessur für den Bereich der Sozialen Arbeit angezeigt, die für die beiden Bereiche „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ zuständig ist.

Die Hochschule hat weiter mitgeteilt, dass das zuständige Ministerium die staatliche Anerkennung gemäß „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 in Aussicht gestellt hat.

Die Akkreditierungskommission prüft die Hinweise der Hochschule sowie die nachgereichten Unterlagen und fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss vom 21.07.2015 wird insoweit abgeändert:

Die Auflage Nr. 1 wird zurückgenommen.

Auflage Nr. 1: Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)

Die Auflage Nr. 7 hat sich erledigt.

Auflage Nr. 7: Die Besetzung der beiden Professuren „Theorie und Methoden“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ im Umfang von jeweils 0,5 VZÄ ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Die Umsetzung der übrigen Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.